Hinweis: Der Vordruck ist genau auszufüllen und gegebenenfalls abzuändern oder zu ergänzen.

Niederschrift über eine unvermutete Kassenprüfung

bei d	er			
1.	Allgemeines:			
1.1	Diese Kassenprüfung umfaßt den Zeitraum vom bis			
1.2	Die Kassenprüfung begann amum			
1.3	Die Kassenprüfung wird geleitet von			
	Weitere beigegebene Kassenprüfer:			
1.4	Die letzte Kassenprüfung umfaßte den Zeitraum vom bis			
1.5	Die in der Niederschrift über die vorangegangene Kassenprüfung enthaltenen Beanstandungen sind - nicht - erledigt. Der Erledigung			
	stehen folgende Hinderungsgründe entgegen:			
2.	Ermittlung des Kassen-Bestandes:			
2.1	Kassen-Ist-Bestand:			
	 a) In Gegenwart des Kassenleiters wurde vom Kassier für den baren Zahlungsverkehr und vom Kassier für den unbaren Zahlungsverkehr ein Kassenbestandsnachweis gefertigt, von mir geprüft und als richtig anerkannt. Hiernach betrug der Kassen- 			
	Ist-Bestand			
	b) Unter dem vorgezeigten Bargeld sind weder außer Kurs gesetzte, nachgemachte, verfälschte und verdächtigte Münzen oder Geldscheine vorgefunden worden, noch beschädigte oder abgenutzte Münzen oder Geldscheine, die nicht mehr umlauffähig sind.			
	c) Unter den vorgezeigten Schecks befanden sich keine, deren Annahme nach den Bestimmungen unzulässig ist.			
	d) Die Richtigkeit des Guthabens der Kasse bei den Kreditinstituten wurde aufgrund der Kontoauszüge geprüft.			
	e) Der Kassenleiter, der Leiter des Aufgabengebiets Zahlungsverkehr und der Kassier für den baren Zahlungsverkehr erklärten auf Befragen, daß sie andere als im Kassenbestandsnachweis ausgewiesene Zahlungsmittel der Kasse nicht besitzen. Ich habe mich überzeugt, daß in den Kassenbehältern keine weiteren Zahlungsmittel vorhanden waren.			
2.2	Kassen-Soll-Bestand			
	Der Kassen-Soll-Bestand betrug beim letzten Tagesabschluß nach Spalte 6 des Tagesabschlußbuches			
	DM. Die Richtigkeit des Kassen-Soll-Bestandes wurde durch die Prüfung der Buchungen und Belege festgestellt (vgl. Nr.4 dieser Niederschrift).			
2.3	Gegenüberstellung:			
	a) Kassen-Ist-Bestand =			
	Kassen-Soll-Bestand =			
	Kassenüberschuß/Kassenfehlbetrag = DM			
	b) Der Kassenüberschuß wurde nach VwV Nr. 23.6 zu § 71 SäHO behandelt. Maßnahmen zur Aufklärung wurden von der Kasse eingeleitet.			
	 c) Der Kassenfehlbetrag wurde vom - Kassenleiter - Kassierer für den baren Zahlungsverkehr - sofort - nicht - ersetzt und nach der VwV Nr. 23.5 zu § 71 SäHO behandelt. Maßnahmen zur Aufklärung wurden von der Kasse eingeleitet. 			

3. Bestand an Wertgegenständen, Wertzeichen und geldwerten Drucksachen:

3.1 Anhand des – Wertesachbuches - Wertezeitbuches – und der zugehörigen Belege wurde der Bestand an Wertgegenständen geprüft. Die in diesen Büchern nachgewiesenen Wertgegenstände waren vollständig vorhanden; soweit die Wertgegenstände nach VwV Nr. 54 zu § 70 SäHO bei der - Sächs. Landesbank - örtlichen Sparkasse - einzuliefern waren, lagen hierfür die Depotscheine vollständig vor.

32	Der Bestand an Wertzeichen	Kostenmarken und geldwerter	n Drucksachen und do	L beträgt

á	a) Wertzeichen im Gesamtwert von		DM
ŀ	o) Kostenmarken im Gesamtwert von		DM
(e) geldwerte Drucksachen im Gesamtwert vo	n	DM

Die Bestände sind im einzelnen im Wertzeichenbestandsnachweis und im Nachweis der geldwerten Drucksachen dargestellt. Diese Nachweise wurden geprüft, als richtig anerkannt und dieser Niederschrift als Anlagen beigefügt.

4. Prüfung der Zeitbücher:

4.1 Bei Durchschreibebuchführung:

Es wurde geprüft, ob

- a) bei der Verwendung von Buchungsmaschinen vor Beginn der Buchungen eines Buchungstages sämtliche Speicher (Z\u00e4hlwerke, Additionswerke) auf Null standen.
- b) bei Verwendung von Buchungsmaschinen die erste laufende Nummer einer Tagesliste an die letzte laufende Nummer des Vortags anschließt,
- c) bei Verwendung von Buchungsmaschinen die Speicher nicht vor dem Tagesabschluß unberechtigt entleert (gelöscht) wurden,
- d) die Buchungen entsprechend den Belegen und in der richtigen Höhe vorgenommen worden sind,
- e) das Schriftbild unverfälscht und gut lesbar ist,
- f) keine Buchungszeilen freigelassen worden sind und
- g) die Buchungen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

4.2 Bei Buchführung mit Hilfe von ADV-Anlagen oder entsprechenden technischen Hilfsmitteln:

Es wurde geprüft, ob

- a) die Dateneingabe vollständig und richtig vorgenommen worden ist,
- b) die Verwendung der gültigen und freigegebenen Programme bescheinigt worden ist und
- c) die Abstimm- oder Kontrollsummen richtig sind.

4.3 Bei handschriftlicher Buchführung (ohne Durchschreibebuchführung):

Es wurde geprüft, ob

- a) die einzelnen Buchungen aufgrund der Belege ordnungsgemäß und in der richtigen Höhe durchgeführt worden sind,
- b) die Tageslisten und die Hauptzeitbücher ordnungsgemäß aufgerechnet und die Summen richtig übernommen worden sind,
- c) die Buchungen im Tagesabschlußbuch richtig vorgenommen worden sind
- d) ob die Summen der in den Sachbüchern gebuchten Beträge mit den Hauptzeitbüchern übereinstimmen und
- e) keine Buchungszeilen freigelassen worden sind.

5. Prüfung der Sachbücher und Belege:

Der - mit der Kassenaufsicht - Kassenprüfung betraute Mitarbeiter hat sich davon überzeugt, daß

- 5.1 die Buchungen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
- 5.2 die Buchungen belegt sind und die Belege den Bestimmungen entsprechen,
- 5.3 die Rechenergebnisse in den visuell lesbaren Büchern richtig sind bzw. ihre Richtigkeit durch Abstimmsummen oder in anderer Weise gewährleistet ist,
- 5.4 die Buchungen im Abrechnungsbuch der geprüften Kasse mit den Buchungen in den Abrechnungsbüchern der nachgeordneten Kassen und der übergeordneten Kasse übereinstimmen; die Bestätigungen der Kassenaufsicht dieser Kassen liegen vor,
- 5.5 die Sollstellungen richtig und vollständig vorgenommen worden sind,

- 5.6 die aus den Büchern des abgelaufenen Haushaltsjahres zu übernehmenden Angaben richtig und vollständig übertragen worden sind,
- 5.7 die Buchung der im Verwahrungsbuch und im Vorschußbuch eingetragenen Zahlungen als Verwahrungen und als Vorschüsse notwendig war.

6. Prüfung der Hilfsbücher:

- 6.1 Der mit der Kassenaufsicht Kassenprüfung betraute Mitarbeiter hat sich davon überzeugt, daß
 - a) die Buchungen in den Kontogegenbüchern mit den Buchungen in den Zeitbüchern übereinstimmen,
 - b) die Hilfsbücher richtig aufgerechnet sind,
 - c) in den Hilfsbüchern die erforderlichen Abschlüsse gefertigt worden sind.
 - d) der in den Kontogegenbüchern ausgewiesene Bestand mit den Kontoauszügen der Kreditinstitute übereinstimmt und
 - e) die Kreditinstitute die bei den Konten eingehenden Beträge rechtzeitig gutschreiben und die Kontoauszüge unverzüglich übersenden.
- 6.2 Ferner wurde festgestellt, daß die in den anderen Hilfsbüchern (Nr. 17 zu § 71 SäHO)
 - a) vorzunehmenden Buchungen ordnungsgemäß durchgeführt und belegt sind und
 - b) nachgewiesenen Bestände (z.B. Vordrucke für Schecks und Verstärkungsaufträge, Quittungsblöcke und Buchungskarten) vorhanden sind.

7. Feststellungen zur Ausführung der Kassengeschäfte:

Der mit der Kassenaufsicht - Kassenprüfung betraute Mitarbeiter hat sich außerdem davon überzeugt, daß

- 7.1 die Zahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben bzw. geleistet worden sind,
- 7.2 rückständige Forderungen rechtzeitig gemahnt und gegebenenfalls Maßnahmen zur Einziehung fristgerecht getroffen worden sind,
- 7.3 Kosten, Zinsen und Säumniszuschläge als Nebenforderungen richtig erhoben worden sind,
- 7.4 die eingegangenen Pfändungen und Abtretungen ordnungsgemäß berücksichtigt worden sind,
- 7.5 die eingegangenen und angenommenen Schecks nach den Bestimmungen der Anlage 1 zu § 70 SäHO und die Wechsel nach Nr. 33 zu § 70 richtig behandelt worden sind,
- 7.6 die Annahmeanordnungen (einschließlich Kostenverfügungen) der Kasse vollständig zugegangen und von ihr bestimmungsgemäß behandelt worden sind; hierzu sind die HÜL-E und HÜL-A (für die als Ausgabekürzung behandelten Einzahlungen) und die in Benutzung befindlichen Blöcke für Kostenverfügungen teilweise herangezogen worden.
- 7.7 die Verwahrungen und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
- 7.8 die Bücher nach den bestehenden Bestimmungen und von den Mitarbeitern geführt werden, denen die Führung vorschriftsmäßig obliegt,
- 7.9 der Aushang nach Muster 3 zu § 70 SäHO an gut sichtbarer Stelle angebracht ist,
- 7.10 der Kassen-Ist-Bestand beim Tagesabschluß die zulässige Höhe nicht überschritten hat,
- 7.11 das nach Nr. 4.5 zu § 71 SäHO erforderliche Verzeichnis geführt wird und die darin nachgewiesenen Bücher vorhanden sind,
- 7.12 die Vorsatzkarten (Nr.18.4.1 Satz 2 zu § 71 SäHO) bestimmungsgemäß geführt worden sind und die im Buchungskartenbestandsbuch nachgewiesene Anzahl der Karten tatsächlich vorhanden ist,
- 7.13 die Abschlüsse (Nrn. 22-25 § 71 SäHO) ordnungsgemäß vorgenommen worden sind,
- 7.14 die Vorschriften über die Aussonderung und Vernichtung der Bücher und Belege beachtet worden sind und
- 7.15 der Geschäftsverteilungsplan der Kasse eingehalten worden ist.

8. Feststellungen zur Kassensicherheit:

- 8.1 Bei der Kassenprüfung wurde festgestellt, daß
 - a) der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Ausführung von Kassengeschäften (§ 77 SäHO) beachtet worden ist,
 - b) die Unterschriftsproben der Anordnungsbefugten vorliegen (Nr. 20.4.1 zu \S 70 SäHO),
 - c) der Grundsatz der Trennung von Zahlungsverkehr und Buchführung (Nr. 6.3.1 zu \S 79 SäHO) beachtet worden ist,
 - d) die Verschlußeinrichtungen in der Kasse ausreichend und in Ordnung sind sowie die Vorschriften über die Schlüsselführung eingehalten worden sind (Nr. 62 zu § 70 SäHO und Anlage 7 zu § 70 SäHO) und
 - e) im Kassenbehälter keine Zahlungsmittel und sonstige Gegenstände aufbewahrt werden, die nicht zur Kasse gehören.
- 8.2 Ferner wurde geprüft, daß die Richtlinien zur Sicherung von öffentlichen Kassen und Geldtransporten beachtet worden sind.

9.	Umfang der Kassenprüfung:		
9.1	Die Prüfung der Bücher und Belege erfolgte stichprobenweise. Der Umfang der Stichproben betrug im Durchschnitt etwa		
	% aller Buchungen und Belege, die in dem von der Kassenprüfung erfaßten Zeitraum angefallen sind.		
9.2	Über den vorgenannten Umfang hinaus wurden folgende Bereiche ausführlicher geprüft (schwerpunktmäßige Prüfung):		
9.3	In den geprüften Büchern und sonstigen Unterlagen ist die Prüfung mit Datum und Unterschrift eingetragen worden; die geprüf-		
	ten Belege sind mit dem Namenszeichen versehen worden.		
10.	Wesentliche Prüfungsergebnisse:		
	Die Kassenprüfung gab zu - keinen - folgenden - den in der Anlage aufgeführten - Beanstandungen Anlaß.		
11.	Schlußbemerkung:		
11.1	1 Die Kassenprüfung wurde - in vollem Umfang unvermutet - hinsichtlich der Ermittlung des Kassenbestandes, der Wertzeichen, geldwerten Drucksachen und dgl. (Nr. 2 und Nr. 3 der Niederschrift) unvermutet, im übrigen als laufende Prüfung (VwV Nr.8 zu § 78 SäHO) - durchgeführt.		
11.2	Die Kassenprüfung wurde am umUhr abgeschlossen.		
	leve.		
	Ort, Datum		
	Kassenaufsicht/Kassenprüfung		